

# Förzheimer Zeitung

Zugleich Anzeiger für den Traingau

**Ersteinst** Dienst, Donnerst., Samst., Sonnt. — Druck und Verlag von Heinrich Dreisbach, Försheim a. M., Kartäuserstraße Nr. 8. — Verantwortlicher Schriftleiter: Heinrich Dreisbach, Försheim a. Main.

**Anzeigen** kosten die sechsgespaltene Pettzeile oder deren Raum 30 Pfg. — Kleinanzeigen die sechsgespaltene Pettzeile 75 Pfg. — Bezugspreis: monatl. 55 Pfg., mit Bringergeld 80 Pfg., durch die Post 2.00 fürs Vierteljahr

Nummer 41.

Dienstag, den 9. April 1918.

22. Jahrgang.

### Amtlicher Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 8. April 1918.  
Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Schlachtfront zu beiden Seiten der Somme blieb die Gefechtsstätigkeit auf Artilleriekämpfe beschränkt. Teilangriffe der Engländer im Walde von Hangard, der Franzosen bei Grovesne scheiterten unter schweren Verlusten. Auf dem Südufer der Oise zwangen unsere Erfolge vom 6. zum 7. Teile seiner Stellungen zwischen Bichancourt und Barisis zu räumen. Gestern führten wir unsere Angriffe fort und warfen den Feind nach Einnahme von Pierremande und Folembroy auf das westliche Ufer der Ailette zurück. Von Bichancourt an der Oise entlang zurückgehende feindliche Kolonnen wurden vom Nordufer des Flusses von unserem Maschinengewehrfeuer flankierend gefaßt und wurden unter den schwersten Verlusten zusammengeschossen. Die am Ostrande des Waldes von Coucy und über Barisis vorstoßenden Truppen erkürmten den Bergloß nordöstlich von Folembroy und drangen bis Verneuil vor. Die Zahl der eingebrachten Gefangenen hat sich auf mehr als 2000 erhöht. — Vor Verdun am Abend auflebender Feuerkampf. — Rittmeister Freiherr v. Richthofen erlangte seinen 77. und 78., Leutnant Wenthoff seinen 23. Luftsieg.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.  
Der erste Generalquartiermeister:  
Ludendorff.

### Amtliches.

#### Bekanntmachung

über die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesizers und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, daß die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht versäumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund der §§ 7, Absatz 1 und 9 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 133) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutznießung (als Dienstland Deputat, Altenteil oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde- (oder des Gutsbezirks), in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.),
- b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken (etwa 5 Ar und darunter) an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten, Laubenkolonien oder ähnliches), braucht die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer). Ueber die Zulässigkeit der summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die dieser Gemeinde-(Guts-)Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebs besitzen bewirtschaften, haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand ihres Wohnorts zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Absatz 2 der Bundesratsverordnung verpflichtet, dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Erntefläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die obigen Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung,  
gez. von Waldow.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Magistrate und Gemeindevorstände haben in Anbetracht der Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten für sofortige Veröffentlichung der Bekanntmachung in den Ortsblättern, oder wo solche nicht zur Berauskommung kommen, in ortsüblicher Weise und wiederholtem Falle zu sorgen, und mir einen Abdruck der Veröffentlichung oder Abschrift der ortsüblichen Bekanntmachung mit Unterschrift des hierfür beauftragten Beamten bestimmt bis spätestens zum 14. d. Mts. einzureichen. Ich erwarte genaue Einhaltung des angeführten Termins.

Ich weise weiter darauf hin, daß für die diesjährigen Aufnahmen ganz besonders umfangreiche Arbeiten von dem Herrn Staatskommissar vorgeschrieben sind, welche eine gewisse Gewandtheit im Schreiben und in den Berechnungen erfordern, und nebenbei in einer kurz bemessenen Zeit bestimmt zu erledigen sind.

Für diese Arbeiten sind daher außer den für die Aufnahmen zuzuziehenden Sachverständigen, die Herren Lehrer und die Lehrerinnen, soweit wie es die Größe der einzelnen Gemeinden und die Zahl der eingeteilten Bezirke erforderlich macht, mit den rechnerischen Arbeiten und Eintaugungen, Aufaddierung der Formulare heranzuziehen und zu beauftragen. Es muß mit größter Sorgfalt und genauester Feinlichkeit für die Richtigkeit der mir vorzulegenden und von mir weiter zu reichenden Unterlagen eingetreten und auf die Erfassung sämtlicher feldmäßig bebauten Flächen Bedacht gelegt werden. Weitere Anordnungen werden durch Sonderverfügung gegeben.

Wiesbaden, den 5. April 1918.

Der königliche Landrat: von Heimburg.

### Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918.

Vom 21. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden festgesetzt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht.
2. Spelz — Dinkel, Jesen —, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
  - a) Winterfrucht,
  - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Körnermais,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
10. Hülsenfrüchten
  - I. zur Körnergewinnung
    - a) Erbsen und Beluschten,
    - b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
    - c) Linfen und Wickeln,
    - d) Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen),
    - e) Lupinen,
    - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
    - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
  - II. zur Grünfütterergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
11. Delfrüchten
  - a) Raps und Rübsen,
  - b) alle übrigen Delfrüchte (Rohn, Leindotter, Senf Sonnenblumen und andere),
12. Gespinstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Kessel und andere),
13. Kartoffeln
  - a) Frühkartoffeln,
  - b) Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelfrüchten
  - a) Zuckerrüben,
  - b) Runkel- (Futter-)rüben,
  - c) Kohlrüben (Stekrüben, Bodentkohlrabi, Bruken, Dotschen),
  - d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
15. Gemüse
  - a) Weißkohl,
  - b) alle sonstigen Kohlsorten,
  - c) Zwiebeln,
  - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topfnamburs, Schwarzwurzeln, Raitrüben, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung

(Fortsetzung auf der vierten Seite.)

## Freiwillige vor!

Erkundung! Das Vaterland läutet Sturm: „Kriegsanleihe zeichnen!“ Wer will zurückbleiben?? — Darum alle Mann

heißt es noch einmal vor Kriegsende. Nicht in den Kugelregen, nicht in den Granathagel! Nicht zum kühnen Handstreich, nicht zu todesmutiger

## an die Zahlfront!



# Die Tuberkulose.

Ihre Befämpfung nach dem Kriege.

Im Rahmen der Fragen über die Erhaltung und Mehrung der Volkskraft ist keine Frage wichtiger als die der Tuberkulosebekämpfung. Denn bei Betrachtung der Gesamtheit der Bevölkerung ergibt sich, daß — nächst dem Darmtumor der Säuglinge — keine einzige einheitliche Todesursache die Tuberkulose an Zahl der ihr erliegenden Opfer übertrifft. Deutlicher noch wird ihre verheerende Wirkung bei der Betrachtung der Todesurteile im 15. bis 60. Lebensjahr, also in der Haupterwerbszeit. Es ist viel auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung geschehen, und seit den 80er Jahren konnten wir in Deutschland auf eine Abnahme der Tuberkulose hinweisen. In Anbetracht zu der Ungeheuerlichkeit der Opfer sind aber auch heute noch die Bemühungen als ganz unzureichend zu bezeichnen.

Um so bemerkenswerter sind die Leistungen, die Privatdozent Dr. Karl Ernst Raute über die Tuberkulosebekämpfung nach dem Kriege aufstellt, wobei er von dem Grundabzug ausgeht, daß es schließlich keine wahrhaft soziale Maßregel gibt, die nicht auch für die Bekämpfung dieser juchenden Krankheit von Bedeutung ist. Vor allem sind die Ansteckungsmöglichkeiten besonders in den ersten Lebensjahren zu verhüten, da für die Tuberkuloseerkrankung das Säuglingsalter und die ersten Kinderjahre am empfänglichsten sind. Zwei Unterarten der Tuberkulose sind zu beachten, nämlich die menschliche und die bisher viel zu wenig berücksichtigte Rindertuberkulose. Besondere Verhütungen des Ansteckungsweges vom Rind zum Menschen, wobei als Hauptansteckungsportale die Haut, die Mundhöhle und der Darmkanal in Frage kommen, sind unerlässlich. Abgesehen von Unreinlichkeit im Stall und von den Fliegen sind als Ansteckungsträger Milch und Butter zu bezeichnen.

Daher soll für das empfängliche Kindesalter Milch nur abgekauft gereicht werden, die Pasteurisierung genügt nicht. Als ausführendes Organ zur Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose hat die zu erweiternde Anstalts- und Fürsorgeanstalt für Lungentranke zu dienen. Anstehende Tuberkulose, auch Hauttuberkulose müssen wie die übrigen Volkskinder als ansteckungsgefährlich erklärt werden, das Gleiche hat für die schwere Rindertuberkulose zu gelten. Die bei der Bekämpfung einlaufenden Anzeigen sind sofort und ausnahmslos an die Fürsorgeanstalt weiterzugeben, die ausreichende Mittel zu einer wirksamen Fürsorge haben müssen, damit das Publikum hierin einen Anreiz zur Anzeige erblickt.

Eine Unterstützung aus Anlaß der Tuberkulosebekämpfung darf niemals als Armenunterstützung gerechnet werden. Da die Familie der Hauptansteckungsort ist, hat die Fürsorge besonders die Herausnahme des Kranken aus seiner Umgebung zu ermöglichen. Ansteckende Tuberkulose sind durch besondere gesetzliche Bestimmungen aus dem Nahrungsmittelgewerbe, der Kinderpflege und -erziehung, nach Möglichkeit aber auch aus den Staub- und Gasberufen fernzuhalten. Der Tuberkulose muß aus öffentlichen Mitteln entschieden werden, bis er eine andere Existenz gefunden hat. Da die allgemeine Durchreinigung der Wohn- und Außenhaltstätten vor allem durch völlige Reinlichkeit verhütet wird, erscheinen entsprechende erzieherische Maßnahmen unerlässlich, und darum ist es durchaus einleuchtend, wenn Raute z. B. in den Volksschulen, neben den schon vorhandenen Noten für Ordnung und Betragen auch die Einführung einer persönlichen Reinlichkeitsnote in Vorschlag bringt.

## Volkswirtschaftliches.

**Zulassung erhöhten Gasverbrauchs.** Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig der Preis- und Rohwert des Gases gegenüber dem Vorjahr im allgemeinen etwas vermindert ist, die Verbrauchsbeschränkungen, die den Verbrauchern auf eine entsprechende Erhöhung der zugelassenen Gasverbrauchsmengen möglich hat-

empfangen hätte, hielt er doch die Konjunktur für ein solches Abwarten nicht für günstig, entfernte sich daher ärgerlich und beschämt von seiner Kompagnie und verabschiedete mit seinen Unglücksgefährten im dichten Wald.

Das Geschick nähert sich — die Festwache hat sich mit wachem Löwenmut gewehrt, aber sie vermag natürlich nichts Unmögliches und wird auf die Kompagnie zurückgeworfen. In ihren halbfertigen Gräben liegend, eröffnet diese ihrerseits ein lebhaftes Feuer, während ihr Führer mit einem Gesicht, rot wie ein Hummer, hinter dem Gieß behält und tobt. Das feindliche Bataillon stürzt bei dem unerwarteten Feuer, aber nur für einen Augenblick; die Schusslinien werden verdrängt und verstärkt, und fort geht es über die grüne Wiese, deren Laufende kleiner Blumen von breiten Sohlen gefühllos niedergetreten werden. Vorwärts, vorwärts!

Wie sehr auch der Hauptmann poltert, die Kompagnie vermag sich nicht länger zu halten — das wird ihm immer klarer — und Nummer und Zerzwellung im Herzen will der verehrte Kompagnieführer gerade den Rückzug kommandieren, als er zu seiner größten Überraschung und Freude während einer kleinen Überwachungs- und dem linken feindlichen Flügel eine Stimme

„Schusslinie vorwärts! Linker Flügel vor!“  
Und gleich darauf von rechts:  
„Richtung, Jungens, oder schockschwerenot — so, ja — nun, kommt ihr voraus oder soll ich euch helfen — zum Teufel noch mal —“  
„Gut — — drei Schuß — Feuer!“

zugeben. Ferner sind für die Vertrauensmänner und die Kriegsanstalten Maßnahmen herangezogen worden, auf Grund deren eine engere Auslegung der vom Reichskommissar zwecks Kohlenverteilung erlassenen Bestimmungen nach Möglichkeit vermieden werden soll. In allen dringlichen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Wird ein Antrag auf Erhöhung der Gasverbrauchsmenge abgelehnt, so ist Beratung an den Reichskommissar für Kohlenverteilung zulässig.

## Von Nah und fern.

**Fortschreiten der Reichs-Wohnungs-Reform.** Die Reformfähigkeit des Reiches auf dem Gebiete des Wohnungswesens ist neuerdings in bemerkenswerter Weise in Fluß gekommen. Nachdem das Reich im Kriege durch die Schenkungsgesetzgebung für Hausbesitzer, Mieter und Hypothekengläubiger bereits stark in die Verhältnisse des Wohnungswesens eingegriffen und sich neuerdings durch den Vizekanzler v. Bayer auch zu einer größeren finanziellen Bewilligung zur Unterstützung der Bautätigkeit bereit erklärt hat, ist es jetzt im Begriffe, einen weiteren Fortschritt zu vollziehen. Angesichts der immer wichtiger und umfassender werdenden Aufgaben des Reiches im Wohnungswesen ist vor allem eine Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation zur Bewältigung dieser großen Aufgaben erforderlich. Deshalb soll die bisherige Abteilung für Wohnungswesen im Reichswirtschaftsamt erweitert und ausgebaut werden.

**Französische Dörfer und Güter in Deutschland.** Die Mitteilung, daß sich in Deutschland französische Dörfer und Güter befinden, ist gewiß bezeichnend, beruht aber auf Wahrheit. Dieser große französische Besitz liegt im Kreise Ebernstraße und war bis vor kurzem rechtmäßiges Eigentum französischer Besitzer; es sind dies die beiden Dörfer Strudenborf und Neudorf, im bühnischen Wohl zwischen Nieler Straße und Ebernstraße. Nach dem Kriege sind diese beiden Dörfer unter Pachtung, nachdem der Staat diese ansehnlichen französischen Besitztümer erworben hat, sind die beiden Dörfer jetzt von der deutschen schleswig-holsteinischen Hofbank käuflich erworben worden; aus ihnen sollen Renten- und Bauernstellen geschaffen werden, so daß Strudenborf und Neudorf wieder deutsche Bauernhöfe inmitten deutschen Landes werden. Wahrscheinlich werden dort Kriegsbefehlshaber unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen angesiedelt.

**Vier für unsere Westkämpfer.** Durch Vereinbarungen mit den bayerischen Behörden ist es gelungen, zur Deckung des Viehbedarfs unserer Fronttruppen und der Rüstungsindustrie die Verfertigung über zehntausend Tonnen Gerste oder die gleiche Malzmenge zu erhalten. Die Verteilung erfolgt durch den Deutschen Brauereibund. Diese Losenzahl war die Höchstmenge, die in Bayern erlangt werden konnte.

**Die Personenschiffahrt auf dem Rhein.** Wegen der Gestaltung des Personenverkehrs auf dem Rhein durch die in einer Interessengemeinschaft verbundenen Preussisch-Rheinischen Dampfschiffahrtsgesellschaft und Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Niederrhein und Mittelrhein sind mit den beteiligten Behörden in der letzten Zeit Verhandlungen gepflogen worden mit dem Ergebnis, daß der Personenverkehr im Rahmen des Vorjahres fortgesetzt werden soll.

**Freche Diebstähle in Köln.** Für die Rechnung der Stadt Köln trafen an der Hauptmarktstraße zwei Eisenbahnwagen mit Butter ein. Wegen der großen Unruhe und der wertvollen Ladung hatte man Gendarmenposten mit geladenem Gewehr zur Bewachung aufgestellt. Trotz dieser Vorkehrungen wurde nachts ein Wagen erbrochen und eine Anzahl Fässer mit Butter gestohlen. Eine Dame hat bemerkt, wie ein Wagen bei dem erbrochenen Eisenbahnwagen vorüber und mehrere Leute fünf Fässer mit Butter aufstuden und davonwuhren. Weiterhin erbrach auf einem Kölner Bahnhofe nachts eine Diebesbande einen Wagen, der Weizen enthielt; die Spitzbuben hatten bereits vierzehn Kisten entnommen, als sie von

Und es knatterte los. Das feindliche Bataillon war auch höchste überrascht. Woher war dieser Feind gekommen, der sie überfiel wie aus der Erde geschnitten? Es war jedoch keine Zeit zu Überlegungen. Dem Feind blieb nichts anderes übrig, als sich vor dem Anfall auf beiden Flügeln zugleich schleunigst zurückzuziehen, besonders da die Kompagnie in der Front durch die unerwartete Hilfe neuen Mut bekam und mit immer größerem Eifer lossetzte, während der Hauptmann purpurrot vor Freude und Kampflust brüllte, daß es in den Bergen widerhallte.

„Vorwärts! Marsch!“  
Und die Mannschaft stürzte aus den Gräben und ging mit gelbem Bajonett auf den Feind los, die Trompeter der Kompagnie bliesen den Regimentsmarsch, und der Hauptmann eilte voran mit erhobenen Säbel und so lautem Hurra, daß er fast den Atem verlor.

Das Bataillon machte kehrt, und die Kompagnie blieb am Waldestrand stehen, um ihre Pistolen zu erwarten, die gerade zur rechten Zeit gekommen war, um die Gefechtslage zu verändern. Doch merkwürdigerweise waren keine Pistolen dabei.

„Aber wo zum Teufel sind sie denn, die dem Bataillon in die Flanke fielen?“ rief der Hauptmann.

„Ja, sie waren nicht da.“  
„Es können doch nicht gut die Heerscharen der Unterwelt gewesen sein — o nein, die hätten wohl auf der Erde des Feindes gekämpft. Doch wo sind unsere Freunde?“

Wahnpolizeibeamten überrascht wurden. Als die Diebe auf die Beamten schossen, holten die Beamten militärische Hilfe herbei; einer der Diebe wurde erschossen, ein zweiter verletzt, die übrigen entkamen.

**Ein Hengst für 60 000 Mark.** Die Kriegsverhältnisse zeitigen ganz ungewöhnliche Erscheinungen. Die Preise für landwirtschaftliche Gegenstände und für Vieh sind außerordentlich gestiegen. Daß aber für einen Hengst die Summe von 60 000 Mark geboten wurde, dürfte doch wohl zu den Ausnahmefällen gehören. Die Hengsthaltergenossenschaft Siebdingen (Oldenburg) erhielt für ihren Hengst „Reinhard“ ein Gebot von 60 000 Mark. Sie will jedoch das wertvolle Tier im Interesse der Nachzucht erhalten.



Der Bläserkreuz für Hindenburg.

Unter Kaiser hat auf dem Kriegsschauplatz dem Generalleutnant v. Hindenburg das Eiserne Kreuz mit goldenen Strahlen überreicht. Das Eiserne Kreuz mit goldenen Strahlen ist der höchste Grad dieser Auszeichnung. Es wurde bisher nur einmal, und zwar dem Fürsten Blücher nach der Schlacht bei Belle-Alliance, verliehen.

**Eine Deutsche in Frankreich handrechtlich erschossen.** Am 15. März ist in Bourges in Frankreich eine Dortmunderin, das Laden- und Verkaufsfrauin, das Ladengeschäft in der Straße des D'Artois, handrechtlich erschossen worden. Sie hatte bei Kriegsausbruch ihre ausgezeichneten Sprachkenntnisse in den Dienst des Vaterlandes gestellt. Danach hörten ihre Angehörigen nichts mehr von ihr, bis jetzt der Herr von Bourges, der ihr in ihrer Todesstunde Beistand geleistet hatte, Nachricht von ihrem heldenmütigen Ende gab.

## Berichtshalle.

**Berlin.** Einen ungewöhnlich starken verbrecherischen Willen haben sechs jugendliche Angehörige an den Tag gelegt, die Raubzüge durch Charlottenburg ausgeführt haben und deshalb vor der Strafkammer standen. Die fünf haben unbesonnen, für die Ältere überhaupt fast entwickelten Angelegenheiten hatten sich in der Hauptstadt in Charlottenburg wohnende Führer aus dem genommen, deren Stillsitzen sie nachlässigerweise beaufsichtigten, wobei sie teilweise Schloßer zu erbrechen hatten. Sie erbeuteten in vier Fällen wertvolle Gelder und Wertgegenstände, in einem Falle hatten sie sogar die Freiheit, ein Pferd mit einem Schützen zu stehlen und auf letzterem ihre Beute zu befördern. Daneben erbeuteten sie auch noch den Laden eines Weinstockgeschäfts und entwendeten vier Korben mit Weinstock, ferner aus einem Keller Leder, gelegentlich auch ein Ferkel und mehrere Hühner. Der Gerichtshof ermag, daß in den meisten Fällen das gestohlene Gut wieder aufgefunden bzw. erlöst worden ist und setzte die Strafen auf 1 Jahr, 9 Monate, 10 Monate, 6 Monate und zweimal auf 3 Monate Gefängnis fest.

## Der Kleingärtner.

**Anzucht von Kopfsalat in Kleingärten.** Ende März bis Anfang April läßt man ein Feld von 5-6 Quadratmeter Größe freiwillig mit Kopfsalat, und zwar kann man dabei ziemlich dicht den Samen die Pflanzen 4 bis 6

Blätter haben, zieht man 50 bis 100 Stck zum Auspflanzen. Dann beginnt man zu essen, indem man für jede Woche eine Portion aussticht. Beim Ausstechen sorgt man dafür, daß man fleißig dort nimmt, wo die Pflanzen am dichtesten stehen, so daß die stehengebliebenen immer mehr Platz und Luft bekommen. So geht es weiter, bis endlich die Pflanzen in einer Entfernung von 20 bis 30 Zentimeter von einander stehen. Nun bilden sie Köpfe. Nach deren Abreife wird das Feld mit Busch- oder Strauchbohnen besetzt. Damit man immer Salatpflanzen zum Auspflanzen hat, wirft man alle 8 bis 14 Tage 50 bis 100 Körner aus.

**Währen** läßt man nicht an frischgedüngten Feldern, da sie sonst leicht von der Währenfliege heimgegriffen werden. Glaubt man, daß der Boden nicht mehr genug Düngkraft enthält, so gebe man etwas Stallmist, also Kalisalze, Thomasmehl und schwefelhaltiges Ammoniak. Auch für Zwiebel ist keine frische Düngung mit Stallmist anzuraten. Vortreibung sollte überhaupt nicht frisch gegeben werden.

**Zurückschneiden der Beerensträucher.** Wer seine Beerensträucher noch nicht beschneiden hat, der mache es jetzt schnell, denn es ist höchste Zeit. Bei starken Trieben kann man bis ein Viertel fortnehmen. Im übrigen achte man darauf, daß Luft und Licht in die Sträucher eindringen kann.

## Vermischtes.

**Ein Baum als Kriegspyphet.** In die Reihe der Annemärchen, die noch immer von Zeit zu Zeit in der Presse der Allierten zu finden sind, gehört die Geschichte eines prophetischen Nierenbaumes, die aus einer alten Chronik entnommen ist. Ein Bürger zu Emmerich, so erzählt die Chronik, hatte im Jahre 1592 einen Nierenbaum gekauft. Wie er nun diesen fällen und zerlegen läßt, um Boote daraus zu machen, findet er „im Herzen des Baumes wunderbare Bilder, als wären sie hineingeschnitten worden, nämlich große haufen Krieger, Oberste, Feldherren, Trommelschläger, Doppelböhner, Hakenbüchsen, Musketiere, die stunden alle haufenweise, wie in einer Schlachtenordnung. Da nun hierzu eine große Versammlung Volkes gekommen ist, soll überhört werden Wunderwerk zu besehen, hat er ein ander Stück dieses Baumes durchsagen lassen und eben solche Bilder und Kriegsrüstung darinne gefunden. Als dieses für ein Erbarmen nach gekommen ist, haben sie zum steten Gedächtnis und Erinnerung dieses Wunders ein Stück an's Rathaus genommen und allea jebermann zum Spiegel aufgehängt. Die übrigen Stücke hat der Bürger in das Frater oder Bruderhaus zur Verwahrung bringen lassen. Was dies nun bedeutet und mitbringen wird, ist, das wir aus allen Ecken und Winkeln werden sehen Kriegerleute herfür springen, die uns schreden, plagen, rauben, mordern und schlagen werden. Die deutsche Nation werde die Augen aufstun und ihre Gefahr warnen; möge sie Verthen und Hände zusammenschlagen und wider aller Feinde anfall für einen Mann stehen.“

**Viel Lärm um nichts.** „Die große Seine-Brücke“, so schreibt ein Mitarbeiter des „Deutsches“, ist schwarz von Menschen, die sich gegen das Gekländer drängen und weit hinauslehnen. Von allen Seiten strömen Neugierige herbei. Was ist los? Die Leute geben die verschiedensten Auskünfte. „Ein Kraftfahrer stürzt!“ „Ein junger Mensch hat sich selbstmörderisch in die Seine gestürzt!“ „Einige Schritte von dem Gedränge entfernt steht ein Schuttmann in gleichgültiger Haltung. Ich bitte ihn um Auskunft, doch er erwidert: „Wahrscheinlich ist irgendeiner in der Seine zu sehen.“ „Aber was?“ „Ich weiß nicht.“ Und er wendet mir den Rücken, um sich an den Rat eines früheren Wärters zu halten, der predigte: „Seid schweigsam und misstrauisch.“ Endlich nach vielen Währen, fürstbarem Gedränge und vergeblichen Fragen steige ich selbst zum Seine-Ufer hinab. Ihr werft wissen, was ich dort erblickte? Nun — einen langen, hageren, amerikanischen Soldaten, der mit übergeschlagenen Beinen am Ufer saß und schweigsam anstarrte.“

„Nur zu, es ist die im voraus gewährt Wenn du nur nicht gleich Frau, Kinder und die ganze Kompagnie verlangst.“

„Na, Herr Hauptmann, ich hab immer ein Auge auf die Marie gehabt, die bei dem Herrn Hauptmann im Dienst ist, und wenn der Herr Hauptmann...“

„Die Marie — ja, die sollst du haben, zum schockschwerenot noch mal, sie soll keine Frau werden, und die Hochzeit, die richt' ich aus.“

„Ja, ich bin aber nicht ganz sicher, ob sie mich auch will.“  
„Was, sie wird nicht einen Bize-Feldwebel aus meiner Kompagnie wollen! Ist sie denn toll? Na, kriegen sollst du sie, und wenn ich sie selbst am Kragen packen und dir zuführen soll!“

Wenige Tage darauf erhielt Ost einen längeren Urlaub. Schon einige Male hatte er darum gebeten, aber er war immer abschlägig beschieden worden. Jetzt aber, nach seiner Bestimmung im letzten Geleise wurde ihm der Urlaub nicht länger verweigert. Bize-Feldwebel Ost war der glücklichste Mensch unter der Sonne, als er nun dem Ziel seiner Sehnsucht entgegenfuhr. Aber je mehr er sich der Heimat näherte, je unruhiger wurde er: Wem Marie nicht wollte?

Aber Marie wollte, und der Hauptmann ist nun Major und Ost Hauptmann, und er hat einen kleinen Bize-Feldwebel, der schon Valers Plage trägt und kommandiert:

„Vorwärts! Marsch!“

- a) Alee aller Art, Luzerne, auch mit Beimischung von Gräsern,
  - b) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Eparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
  - 17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grasfämereien, Hopfen, Tabak, Fichorien, Korbweiden und andere)
- sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.  
Die Erhebung erfolgt, gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3.  
Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigefügten Muster 1, dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.  
Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1918 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuer-mutterrollen, Grundsteuerbücher Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher u. dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbestitz belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.  
Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbestitz sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.  
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 und die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

§ 7.  
Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.  
Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 9.  
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Mai 1918 einzusenden.

§ 10.  
Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 8. Juli 1918 einzusenden.

§ 11.  
Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12.  
Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.  
Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1918.

Der Reichskanzler.  
J. B. von Walbow.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 5. April 1918.

Der königliche Landrat.  
von Heimburg.

Wird veröffentlicht.

Flörsheim, den 9. April 1918.

Der Bürgermeister: Laud.

### Margarine-Ausgabe.

Die nächste Ausgabe von Margarine erfolgt am Donnerstag, den 11. d. Mts. nachm. 2 Uhr beginnend, gegen Vorzeigung der Fett- und Butter-Ausweiskarten. Die Ausgabe erfolgt genau nach der Reihenfolge der Kartennummern und zwar:

- von 2-2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr von Nr. 1-300
- " 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-3 " " " 301-600
- " 3-3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> " " " 601-900
- " 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-4 " " " 901-Schluß.

Es erhalten:  
Fam. mit 2 Pers. 100 Gr. Marg. z. Preise v. 0,40 M.  
" " 4 " 150 " " " " 0,60 M.  
" " 6 " 200 " " " " 0,80 M.  
" " 8 " 250 " " " " 1.- M.  
" mehr als 8 Pers. 300 Gr. Marg. z. Preise v. 1,20 M.  
Diejenigen Haushaltungsvorstände, die seit dem 1. Januar 1918 Hauschlachtung vorgenommen haben, sind von dieser Ausgabe ausgeschlossen.

Flörsheim, den 9. April 1918.

Der Bürgermeister: Laud.

### Gewerbliche Fortbildungsschule.

#### Bekanntmachung.

Der Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschule beginnt Donnerstag, den 11. d. Mts. Alle in einem gewerblichen Betriebe beschäftigten männlichen Arbeiter, welche in 1916, 1917 u. 1918 aus der Volksschule entlassen worden sind, haben sich am vorgenannten Tage, nachmittags 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, in der Grabenstraßenschule einzufinden; auch die bis zum 31. März d. Js. reklamierten Schüler müssen erscheinen. Begründete Reklamationen sind zu erneuern. Ungerechtfertigtes Ausbleiben wird unmissverständlich mit Strafanzeige geahndet.

Mit Beginn des neuen Schuljahres müssen bestimmungsgemäß die Fortbildungsschüler des ältesten Jahrganges sich wöchentlich einmal an den turnerischen und militärischen Übungen der Jugendvereinigung beteiligen, wofür sie die erste Stunde von 5-6 Uhr vom Schulunterricht befreit sind. Unentschuldigtes Ausbleiben zu den festgesetzten Übungen unterliegt denselben Strafbestimmungen, die ungerechtfertigtes Ausbleiben vom Sachunterricht.

Der gewerbliche Zeichenunterricht beginnt Sonntag, den 14. d. Mts., morgens 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Während des Sommerhalbjahres wird wöchentlich für jede Klasse nur einmal Sachunterricht erteilt und zwar von 15. d. Mts. ab in folgender Reihenfolge:  
Montag v. 5-8 Uhr Klasse des Herrn Habicht.  
Dienstag v. 5-8 Uhr " " " Diels.  
Freitag v. 5-8 Uhr " " " Steinebach.  
Der Zeichenunterricht wird in allen Klassen an den Sonntagen morgens von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abgehalten.

Flörsheim a. M., den 6. April 1918.

Die Schulleitung.  
Steinebach.

Wird veröffentlicht.

Flörsheim, den 5. April 1918.

Der Bürgermeister: Laud.

#### Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 10. d. Mts., vormittags von 10-11 Uhr wird im hiesigen Rathaus Hof Sauertraut zum Preise von 30 Pfg. für das Pfund ausgegeben.

Flörsheim a. M., den 9. April 1918.

Der Bürgermeister: Laud.

#### Bekanntmachung.

Von heute ab können in den hiesigen Lebensmittel-Ausgabestellen Kunsthonig und Marmelade in Empfang genommen werden. Es entfallen auf den Kopf der Einwohnerschaft 150 Gramm Kunsthonig zum Preise von 32 Pfg. und 250 Gramm Marmelade zum Preise von 63 Pfg.

Flörsheim, den 9. April 1918.

Der Bürgermeister: Laud.

### Rüchelhände - Arbeits-hände

werden samtweich und zart durch  
**Mia - Vera - Creme**  
TUBE 1.10 Mt.  
Hilft über Nacht! Besser als das fehlende Glycerin!

Apothete zu Flörsheim.

### Gesang-Bücher

sind praktische Geschenke.

In verschiedenen Preislagen zu haben bei

Heinrich Dreisbach  
Karthäuserstraße 6.

#### Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 10. April d. Js., vormittags 10 Uhr, Herr Bahameister-Diätar Christoph Ruppert in seiner Behausung, Widerstraße 20, Haus-, Küchengeräte, Werkzeuge pp. freizeitsbietend gegen bare Zahlung versteigern.

Flörsheim a. M., den 6. April 1918.

#### Bekanntmachung.

Die Ausgabe der noch rückständigen Zuzugskarten für die vom 2.-14. Lebensjahre erfolgt am Freitag, den 12. d. Mts., mittags von 8-10 Uhr im hiesigen Bürgermeisterrat, Zimmer 10.

Flörsheim, den 9. April 1918.

Der Bürgermeister: Laud.

### Soziales und von Nah u. Fern.

Flörsheim a. M., den 9. April 1918.

Das Eisene Kreuz 2. Klasse erhielt der Flörsheimer Unteroffizier Heinrich Herzberger von hier für gut gelöste Aufgaben über den feindlichen Linien. — Unteroffizier Herzberger war als Infantrist bei Kriegsausbruch eingeeilt und ist erst später zur Fliegerei übergegangen. Wir gratulieren dem Tapferen und wünschen ihm gelundes Wiederkehren in die Heimat!

In Gedenkstücken für die Angehörigen der im Krieges verstorbenen Ernährer, sowie für die Erkrankten und Verwundeten gingen weiter ein:

Dezember	1917 Herrn Mayer-Mapin	100
	1917 Ungenannt	100
Januar	1918 Ungenannt	50
	1918 Kath. Jünglingsverein (Ueberschuß einer Theatervorstellung)	50
	1918 Ungenannt	100
Februar	1918 Aus einem Sühneterrin	10
	1918 Ungenannt	50
	1918 Aus einem Sühneterrin	10
	1918 Ungenannt	5
März	1918 Beitrag des Wohltätigkeitsabends des Arbeiter-Bildungs-Ausschusses Flörsheim	101,50
	1918 Ungenannt	50
	1918 Herrn Hans Grottenfalter hier	17,50
	1918 Ungenannt	5
	1918 Vorshub-Verein Flörsheim	300
	Allen Gebtern herzlichsten Dank.	

Flörsheim a. M., den 9. April 1918.

#### Das Frauenkomitee.

Z. A. Frau Bürgermeister Laud. Zum Bürgermeister gewählt. Wir wir bereits einem Teile unserer Samstags-Ausgabe berichten konnten wurde der seit etwa 10 Jahren in hiesiger Gemeinde in Diensten stehende Gemeindefretär Herr Josef Schmitt in Münster im Taunus zum Bürgermeister gewählt. Münster ist ein idyllisch gelegenes Taunusküchlein mit etwa über 1000 Einwohner. Wir wünschen dem Schmittenden in seinem neuen Wirkungskreis recht viel Glück. Jungwehrl Flörsheim. Antreten morgen Abend 8<sup>00</sup> Uhr auf dem Schulhofe (Niedstraße).

#### Katholischer Gottesdienst.

Mittwoch 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Seelenamt für den in München + Joh. Wagner  
7 Uhr 2. Seelenamt für Karl Michel.  
Donnerstag 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr 3. Seelenamt für Anna Maria Klepper  
Bartmann. 7 Uhr gef. Segersmesse für Ottilie Bargon.

#### Guterhaltenes

### Zeitungs-papier sowie

### Zeitschriften

kauft per Pfund 15 Pfennig

### Fontaine-Kompanie, Flörsheim

Ein Mädchen zur Aushilfe für nach Frankfurt gesucht. Näheres im Verlag.

### Neuzeitliche 4-5 Zimmerwohnun-

mit allem Zubehöi oder

### Haus zum Alleinbewohnen

von kleiner Familie per sofort oder später zu mieten gesucht. Angebote befördert die Expedition.

### Guterhaltenes Zeitungspapier

kauft, pro Pfund 10 Pfg. Adam Wischmann Schusterstraße

### 5% VIII. Deutsche Reichsanleihe

unkündbar bis 1924

#### Ausgabe-Preis 98%

bei Reichsschuldbucheintragungen mit Sperre bis zum 15. April 1919

97.80%

### 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% neue Deutsche Reichsschabanweisungen

rückzahlbar vom Jahre 1919 ab zu 110%

#### Ausgabe-Preis 98%

Wir nehmen Zeichnungen auf obige Anleihe, sowie Umtausch-Offerten älterer Reichsanleihen in die neuen 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Reichsschabanweisungen bis

Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

zu Originalbedingungen kostenfrei entgegen.

### Elsässische Bankgesellschaft.

Filliale MAINZ.